

**DER LANDRAT**  
als Behörde der Landesverwaltung

MAIN-KINZIG-KREIS Barbarossastraße 16 - 71 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-18, 63571 Gelnhausen  
Gebäude/Zimmer: Gebäude D, Zimmer 01.019  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen  
Amt/Referat: Kommunal- und Finanzaufsicht  
Ansprechpartner: Karlheinz Schmidt  
Aktenzeichen: R8  
Telefon: 06051 85-12585  
Telefax: 06051 85-12598  
E-Mail: aufsicht@mkk.de  
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr  
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr  
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Großkrotzenburg  
Bahnhofstraße 4  
63538 Großkrotzenburg

Gemeindevorstand Großkrotzenburg				
7. Dez. 2011				
FB1	FB2	FB3	Werke	
X				

*St. Lep. G. Co  
HFA*

Ihre Nachricht  
22.08.2011/04.11.2011

Es schreibt Ihnen  
Karlheinz Schmidt

Datum  
05.12.2011

**Haushaltssatzung 2011, 1. Nachtrag der Gemeinde Großkrotzenburg  
hier: Prüfung und Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg beschloss am 12.08.2011 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 mit Nachtragshaushaltsplan.

Sie legten mir mit Schreiben vom 22.08.2011 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan der Gemeinde Großkrotzenburg zur Prüfung und Genehmigung vor.

Wegen eines Formfehlers (§ 97 Absatz 2 HGO) musste die Beschlussfassung zu der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011 am 28.10.2011 in der Gemeindevertretung Großkrotzenburg nochmals erfolgen. Die erforderliche öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte in der Zeit vom 26.09. bis 07.10.2011.

Am 02.11.2011 legten Sie mir den 1. Nachtrag nach korrekter Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens erneut mit der Bitte um Genehmigung vor.

Die vorgelegten Unterlagen habe ich eingehend geprüft. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Großkrotzenburg enthält genehmigungspflichtige Teile.

Ein Vorbericht liegt dem 1. Nachtragshaushaltsplan nicht bei (siehe § 1 Absatz 4 Ziffer 1 GemHVO-Doppik). Weiterhin entsprechen die vorgelegten Teilergebnishaushalte weiterhin nicht den Bestimmungen des § 4 Absatz 3 GemHVO-Doppik, weil in den Teilergebnishaushalten teilweise die entfallenden Aufwendungen (Abschreibungen) und Erträge (Auflösung Sonderposten) nicht zugeordnet d.h. abgebildet sind. Ich bitte spätestens mit dem Haushalt 2012 die Teilergebnishaushalte gemäß § 4 Absatz 3 GemHVO-Doppik darzustellen.

Der Gemeinde Großkrotzenburg ist es auch mit dem 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2011 nicht gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen und vorzulegen.

Bei einem Defizit im ordentlichen Ergebnis von 318.984 € und einem nur geringen Überschuss von 150 € im außerordentlichen Ergebnis ergibt sich für den Gesamtergebnishaushalt ein Defizit



Mittelpunkt der Europäischen Union

Kreissparkasse Gelnhausen  
BLZ 507 500 94 · Kto.-Nr. 17

Kreissparkasse Schlüchtern  
BLZ 530 513 98 · Kto.-Nr. 8253

Sparkasse Hanau  
BLZ 506 500 23 · Kto.-Nr. 300004

Postbank Frankfurt/M  
BLZ 500 100 60 · Kto.Nr. 10077-601

von 318.834 €. Es ist der Gemeinde Großkrotzenburg zwar gelungen, ein positives Verwaltungsergebnis mit 41.316 € zu planen, welches aber nicht ausreicht, um das 360.300 € negative Finanzergebnis auszugleichen. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes bis 2014 werden weitere deutlich höhere Defizite im Jahresergebnis erwartet.

Die Gemeinde Großkrotzenburg ist derzeit nicht in der Lage, Ihre laufenden Verpflichtungen bzw. Aufwendungen aus den laufenden Erträgen zu decken. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist daher gefährdet.

Der Gesamtfinanzhaushalt weist für das Haushaltsjahr 2011 im Nachtrag einen weiter gestiegenen Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 4.507.148 € aus. Auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes werden weitere Finanzmittelfehlbedarfe in einer Größenordnung von 3 – 4 Mio. € erwartet, was zu einer weiteren Erhöhung des Kassenkreditrahmens führen dürfte.

Der mit –3.810.024 € negative Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt deutlich, dass die Gemeinde Großkrotzenburg derzeit über keine positive Eigenfinanzierungskraft aus laufender Verwaltungstätigkeit mehr verfügt und eine Liquidität nur noch über Kassenkredite herstellen kann.

Ein angepasstes Haushaltssicherungskonzept (§ 24 GemHVO-Doppik) wurde zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 von der Gemeinde Großkrotzenburg der Aufsichtsbehörde nicht mit vorgelegt. Die bisher von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen waren bisher entweder nicht erfolgreich umgesetzt oder reichen nicht aus, eine nachhaltige Konsolidierung der Haushaltssituation der Gemeinde Großkrotzenburg zu erzielen bzw. zu gewährleisten. Die Aufsichtsbehörde muss daher von den Verantwortlichen der Gemeinde Großkrotzenburg verstärkte Bemühungen einfordern.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 sieht eine Verschiebung von Investitionen vor. Damit kann die ursprünglich geplante Kreditaufnahme reduziert werden, so dass jetzt für 2011 nur noch eine Kreditaufnahme in Höhe von 433.760 € geplant ist. Dies führt bei einer vorgesehenen Tilgung von 697.124 € zu einer Reduzierung der bestehenden Verbindlichkeiten um 263.364 €. Da die Investitionen teilweise in 2012 realisiert werden sollen, sieht die Gemeinde Großkrotzenburg eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.530.000 € vor, was wiederum zwangsläufig zu einer Nettoneuverschuldung in 2012 führen wird, falls der Gemeinde Großkrotzenburg keine sonstigen ausreichenden Finanzierungsmittel z.B. aus Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zur Verfügung stehen.

Zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großkrotzenburg treffe ich daher folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung für die in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 vorgesehenen Kredite in Höhe von 433.760 € wird gemäß § 114 j (2) HGO erteilt. Die Genehmigung ergeht gemäß § 114 j (4) Ziff. 2 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.

Mit dem Antrag auf Einzelgenehmigung sind mir vorzulegen:

- a. Detaillierte Aufstellung über die Art und Höhe der Investitionen und Ihre Finanzierung im Einzelfall einschließlich der entstehenden Folgekosten und ggf. gewährten Zuweisungen und Zuschüssen (Komplementärfinanzierung).
- b. Begründung der sachlichen und zeitlichen Wichtigkeit und Erforderlichkeit der Investitionsmaßnahmen für die weitere Entwicklung der Kommune.
- c. Kredite sind nachrangige Deckungsmittel. Die Gemeinde Großkrotzenburg muss darlegen, warum die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit nicht für die Finanzierung der für die

weitere Entwicklung der Gemeinde Großkrotzenburg wichtigen Maßnahmen ausreichen bzw. eingesetzt werden können. Dem Antrag auf Einzelgenehmigung ist eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.

2. Die Genehmigung für die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.530.000 € wird gemäß § 114 i (4) HGO erteilt. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen darf in 2012 nicht zu einer Nettoneuverschuldung führen.
3. Auf neue Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die mit erheblichen Folgekosten verbunden sind, ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten dennoch derartige Maßnahmen außerhalb der klassischen kostendeckenden Bereiche dringend notwendig werden, ist vor Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln meine Zustimmung einzuholen. Dabei ist von Ihnen nachzuweisen, dass die erforderlichen Eigenmittel sowie Folgekosten von der Gemeinde Großkrotzenburg aufgebracht werden können. (93 Abs. 3 und 2 HGO).
4. Das mit der ursprünglichen Planung vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist weiter fortzuschreiben, der eingeschlagene Konsolidierungsweg ist konsequent weiterzuverfolgen und noch weiter zu intensivieren, um das geplante Ziel Haushaltsausgleich in dem gesetzten Zeitraum von 5 Jahren zu erreichen.
5. Die Umsetzung des von der Gemeindevertretung zum Haushaltsplan 2011 am 11.02.2011 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31.12.2011 zu berichten, insbesondere Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen im Produktbereich 02 (interkommunale Zusammenarbeit), Produktbereich 10 (Veräußerung Seniorenwohnanlagen), Produktbereich 11 (Anpassung Abwassergebühr) und Produktbereich 12 (Optimierung Straßenbeleuchtung).
6. Die Unterdeckungen in den klassischen Gebührenhaushalten Abwasser und Bestattungswesen sind spätestens in 2012 zu beseitigen.

#### **Begründung:**

Der Haushaltsplan, 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Großkrotzenburg ist im Jahresergebnis ebenso wie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung negativ.

Auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes bis 2014 werden weitere – gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich höhere – jährliche Defizite in Höhe von 3.770.959 €, 2.986.548 € und 3.050.830 € erwartet.

Die Gemeinde Großkrotzenburg ist damit weiterhin und fortdauernd nicht in der Lage, Ihre laufenden Verpflichtungen bzw. Aufwendungen aus den laufenden Erträgen zu decken.

Der Gesamtfinanzhaushalt weist nach einem Finanzmittelfehlbedarf in 2010 von 2.619.451 € für das Haushaltsjahr 2011 einen weiteren Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 4.507.148 € aus. Der Finanzmittelfehlbedarf hat sich somit – auch gegenüber der ursprünglichen Planung – nochmals deutlich erhöht. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes werden weitere Finanzmittelfehlbedarfe zwar auf höherem Niveau aber in insgesamt abnehmender Höhe von 3.929.035 €, 3.116.544 € und 2.968.184 € erwartet, die dennoch zu einer deutlichen weiteren Erhöhung des Kassenkreditrahmens führen dürften.

Der Gemeinde droht eine Verschuldensspirale. Haushaltskonsolidierung ist mit höchster Priorität zu betreiben. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Großkrotzenburg zum 01.01.2008 liegt zwischenzeitlich vor. Daraus ist zu erkennen, dass einem Eigenkapital von ca. 12,4 Mio. € für den

Finanzplanungszeitraum 2012 – 2014 einschließlich des Haushaltsjahres 2011 erwartete Defizite in Höhe von ca. 10,1 Mio. € gegenüberstehen, so dass bei unveränderter Entwicklung der gemeindlichen Finanzen und einem ähnlichen Ergebnis für 2015 das Eigenkapital spätestens 2015 aufgebraucht sein dürfte.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde Großkrotzenburg muss als gefährdet angesehen werden.

Die Gemeinde Großkrotzenburg ist daher verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten gemäß § 93 HGO auszuschöpfen, soweit dies gesetzlich oder satzungsrechtlich zulässig vorgesehen ist, d.h. Kreditaufnahmen stellen nur eine nachrangige Finanzierungsform dar.

Die Gemeinde Großkrotzenburg plant Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr in Höhe von 433.760 €, was bei einer vorgesehenen Tilgung von 697.124 € zu einer Reduzierung der Verbindlichkeiten um 263.364 € führen würde. Für 2012 ist zwar eine Nettoneuverschuldung von 658.764 € vorgesehen, die jedoch durch die höhere Tilgungen von zusammen 721.430 € in 2013 und 2014 wieder mehr als ausgeglichen werden soll.

Kredite sind nachrangige Deckungsmittel. Die Gemeinde muss die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigten Einnahmen vorrangig aus Entgelten und Steuern decken, sofern die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Eine Kreditaufnahme ist nach § 114 j Abs. 2 HGO in der Regel auch nur zulässig, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht.

Nach den **Konsolidierungsleitlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport** vom 06.05.2010 sind in anhaltend defizitären Kommunen Nettoneuverschuldungen grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig. Für 2011 plant die Gemeinde Großkrotzenburg zwar keine Nettoneuverschuldung, angesichts der schwierigen Haushaltslage steht jedoch jede weitere Kreditverpflichtung zunächst einmal nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune.

Dennoch müssen ausnahmsweise Kreditfinanzierungen wichtiger Investitionen in die Fortentwicklung der Gemeinde –falls andere Mittel nicht zur Verfügung stehen - möglich bleiben. Ausnahmen kommen in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht z.B. bei Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund und Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Gemeinde Großkrotzenburg erforderlich sind. Daher wurde eine Kreditgenehmigung unter den Vorbehalt von Auflagen gestellt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in § 3 der Haushaltssatzung 2011 in Höhe von 1.530.000 € veranschlagt. Da gemäß der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr ihrer Fälligkeit 2012 ebenfalls Kreditaufnahmen vorgesehen sind, bedürfen die Verpflichtungsermächtigung gemäß § 114 i (4) HGO ebenfalls meiner Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht auch unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung, wobei im Rahmen der Einzelgenehmigung sichergestellt wird, dass in 2012 keine Nettoneuverschuldung mit der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen einhergeht. Für die Maßnahme Radweg Lindenstraße ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, dass es sich um eine Maßnahme handelt, für die gemäß der Konsolidierungsrichtlinie eine Nettoneuverschuldung in 2012 zulässig sein könnte.

Ein neues Haushaltssicherungskonzept wurde mit der Nachtragsplanung nicht vorgelegt. Eine Fortschreibung für den 1. Nachtrag ist nicht erfolgt. Insoweit gelten die bisherigen Festsetzungen der Gemeindevertretung fort. Sie sind für den Gemeindevorstand derzeit

verbindlich. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vertretung vorzubereiten und auszuführen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt sich den Vollzug berichten zu lassen. Die Information zum Vollzugsstand ist auch wichtig für die weiteren Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.

Dieses Haushaltssicherungskonzept weist als Ursachen für das Defizit auf die sinkenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich und vor allem auf einen starken Einbruch bei der Gewerbesteuer hin. Als Konsolidierungsziel wird ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis innerhalb der nächsten 5 Jahre angestrebt. Dieses selbst gesetzte Ziel erscheint jedoch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fehlbedarfe in den Ergebnishaushalten bzw. Defizite in den Finanzhaushalten mit den genannten Maßnahmen kaum erreichbar zu sein. Die Konsolidierungsbemühungen sind deshalb mit unverminderter Anstrengung weiter zuführen und noch weiter zu intensivieren. Das Haushaltssicherungskonzept ist für das Haushaltsjahr 2012 weiter fort zuschreiben und zusammen mit der Haushaltssatzung 2012 vorzulegen.

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2011 weist der Gebührenhaushalt Abwasser der Gemeinde Großkrotzenburg im Jahr 2011 ein Defizit aus (Seite 41 Haushaltssicherungskonzept). Dies ist bei defizitären Kommunen nicht zulässig. Es besteht daher die Verpflichtung den Gebührenhaushalt auszugleichen.

Es obliegt der Gemeindevertretung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden mit welchen konkreten Maßnahmen der Ausgleich herbeizuführen ist.

Die Gemeinde Großkrotzenburg wurde gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu dieser Verfügung angehört.

Die Haushaltssatzung, 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2011 ist nach § 97 (5) HGO zusammen mit meiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu veröffentlichen und auszulegen. Die Gemeindevertretung ist von dieser Haushaltsbegleitverfügung gemäß § 50 (2) HGO zu unterrichten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Kommunal- und Finanzaufsicht – entscheidet.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Main-Kinzig-Kreis – Der Landrat -, Barbarossastr. 16 – 24, 63571 Gelnhausen) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude D, Barbarossastr. 16 – 18, 63571 Gelnhausen) zu erheben.

### **Hinweis**

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag erhalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Rüdiger)  
Verwaltungsobererrat